

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabian Ehmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

- Drucksache 19/251 -

Messbare energie- und klimapolitische Ziele der Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/251** – vom 2. Juli 2026 hat folgenden Wortlaut:

Nach dem geltenden Landesklimaschutzgesetz verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Als Zwischenschritt wird bis zum Jahr 2035 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 83 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 angestrebt. Zudem soll der Bruttostromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Das Land setzt sich außerdem zum Ziel, Behörden, Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit bis zum Jahr 2030 bilanziell treibhausgasneutral zu betreiben. Die obersten Landesbehörden sind entsprechend ihres Zuständigkeitsbereichs verpflichtet, Klimaschutzmaßnahmen zur Zielerreichung zu entwickeln, zu prüfen, dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mitzuteilen und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten und messbaren energie- und klimapolitischen Ziele verfolgt die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode?

2. Verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel aus § 3 Abs. 3 Landesklimaschutzgesetz, den Bruttostromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien zu decken?
3. Durch welche zusätzlichen Maßnahmen plant die neue Landesregierung das Ziel aus § 3 Abs. 3 Landesklimaschutzgesetz, den Bruttostromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien zu decken?
4. Verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel aus § 4 Landesklimaschutzgesetz, die Behörden, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit bis zum Jahr 2030 bilanziell treibhausgasneutral zu betreiben?
5. Durch welche zusätzlichen Maßnahmen plant die neue Landesregierung das Ziel aus § 4 Landesklimaschutzgesetz, die Behörden, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit bis zum Jahr 2030 bilanziell treibhausgasneutral zu betreiben, zu erreichen?
6. Welche konkreten Kennzahlen und Maßnahmen nutzt die Landesregierung, um den Fortschritt auf dem Weg zu einer bilanziell treibhausgasneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 zu messen, insbesondere hinsichtlich Stromversorgung, Wärmeversorgung, Energieverbrauch, Sanierungsstand und verbleibender Emissionen?
7. Wie definiert die Landesregierung konkret das im Koalitionsvertrag genannte Ziel, jährlich einen Zubau von 1 500 Megawatt erneuerbarer Energien zu erreichen, insbesondere hinsichtlich der einbezogenen Energieträger?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 162201
Telefax +49 6131 164438
poststelle@mwtek.rlp.de
www.mwtek.rlp.de

22. Juli 2026

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabian Ehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
betreffend
„Messbare energie- und klimapolitische Ziele der Landesregierung in der
laufenden Legislaturperiode“
- Kleine Anfrage Drs. 19/251 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die messbaren energie- und klimapolitischen Ziele der Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode sind im Landesklimaschutzgesetz (LKSG) aufgeführt. Die Landesregierung setzt sich zudem für einen jährlichen Zubau von 1500 Megawatt an erneuerbaren Energien ein.

Zu Frage 2:

Ja.



Zu Frage 3:

Die Ermittlung und Festlegung von Maßnahmen zur Deckung des aus § 3 Abs. 3 LKSG folgenden Ziels für die Strombilanz soll vor allem auf Basis einer Aktualisierung der Ausbauszenarien für erneuerbare Energien erfolgen.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene konsequente Fortsetzung der Klimaschutz- und Suffizienzstrategie (4+1-Strategie) und die Erhöhung des CO₂-Schattenpreises auf Hochbaumaßnahmen des Landes werden als zwei wesentliche Maßnahmen zur Zielerreichung beitragen.

Zu Frage 6:

Maßgebliche Grundlage ist die Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung.

Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs LBB werden folgende Kennzahlen betrachtet:

- Wärmeverbrauch, klimabereinigt und flächenbezogen,
- Stromverbrauch, absolut und flächenbezogen,
- CO₂-Emissionen aus Wärme- und Stromversorgung,
- Energieträgerstruktur der Wärmeversorgung,
- Energiekostenentwicklung,
- flächenbezogene Emissionen,
- Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik,
- energetische Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen,
- verbleibende Emissionen aus Wärme- und Stromversorgung.

Die Maßnahmen des Landesbetriebs LBB richten sich dabei gemäß der 4+1-Strategie auf die Flächensuffizienz und die Optimierung des Gebäudebetriebs, Umstellung fossiler Wärmeerzeuger, den Ausbau z.B. der Photovoltaik und auf energetische



Sanierungen des Gebäudebestands sowie die Verbesserung der Datengrundlagen durch digitales Energie- und Gebäudemonitoring. Die konkrete Umsetzung erfolgt weiterhin objektbezogen im Rahmen der jeweiligen Einzelmaßnahme. Dabei werden Bauzustand, Nutzung, technische Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Denkmalschutz, Betriebserfordernisse und verfügbare Haushaltsmittel berücksichtigt.

Zu Frage 7:

Zur Erreichung des im Koalitionsvertrag von CDU und SPD genannten Zubauziels sollen die Potenziale aller erneuerbaren Energien, insbesondere die Windenergie, Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie, beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling